

Botschaft

des Gemeindevorstandes zuhanden der Gemeindeversammlung vom

**Donnerstag, 17. September 2020 um 20.15 Uhr
in der Turnhalle Usserfäld, Grüşch**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 17.09.2020 ein.

Bei dieser Gemeindeversammlung handelt es sich um eine Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung.

Folgende Traktanden werden behandelt:

Traktanden:

1. Vorberatung Unterirdischer Steinbruch Valzeina
2. Verabschiedung Teilrevision Nutzungsplanung und Konzessionsvertrag zuhanden der Urnenabstimmung
3. Mitteilungen und Umfrage

Infolge der Corona Massnahmen wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Wir bitten die Teilnehmer der Gemeindeversammlung deshalb frühzeitig zu erscheinen, damit die Gemeindeversammlung rechtzeitig begonnen werden kann.

Eine Botschaft wird an alle Haushaltungen versandt. Die Botschaft und weitere Unterlagen können ab Dienstag, 08.09.2020 unter www.gruesch.ch/Aktuelles herunter geladen oder auf der Gemeindeverwaltung Grüşch bezogen, resp. eingesehen werden.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

Grüşch, 03.09.2020

Gemeindevorstand Grüşch

Durch die genehmigte Teilrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Grüşch vom 01.09.2020 fällt untenstehendes Geschäft in die Entscheidungsbefugnisse der Urnengemeinde. Somit wird dieses Geschäft an der Gemeindeversammlung vom 17.09.2020 vorberaten und zuhanden der Urnenabstimmung vom 18.10.2020 verabschiedet.

A. Das Projekt «Unterirdischer Steinbruch Valzeina»

Vorhaben

Mit dem Vorhaben «Unterirdischer Steinbruch Valzeina» (kurz USV) plant die Firma Logbau AG Maienfeld einen unterirdischen Gesteinsabbau im Gebiet Klus-Valzeina. Das abgebaute Gestein soll je nach Eigenschaft zu Betonkies und Koffermaterial verarbeitet werden. Damit soll primär der regionale Bedarf an Kies und Betonzuschlagstoffen gedeckt werden. Es besteht im Weiteren die Absicht, die ausgebrochenen Stollen anschliessend als Deponie zu nutzen.

Der geplante Projektperimeter befindet sich südlich der Landquart, vollumfänglich auf Gebiet der Gemeinde Grüşch. Die Gemeindegrenze im Westen sowie die Landquart im Norden bilden die Begrenzung des Projektperimeters. Das östliche Ende bildet der Schichtübergang von der abbauwürdigen unteren Klus-Serie zur weniger geeigneten oberen Klus-Serie. Gegen Süden ist der Perimeter bei 2'000 m Längsausdehnung begrenzt. Der Projektperimeter ist in untenstehender Abbildung 1 dargestellt.

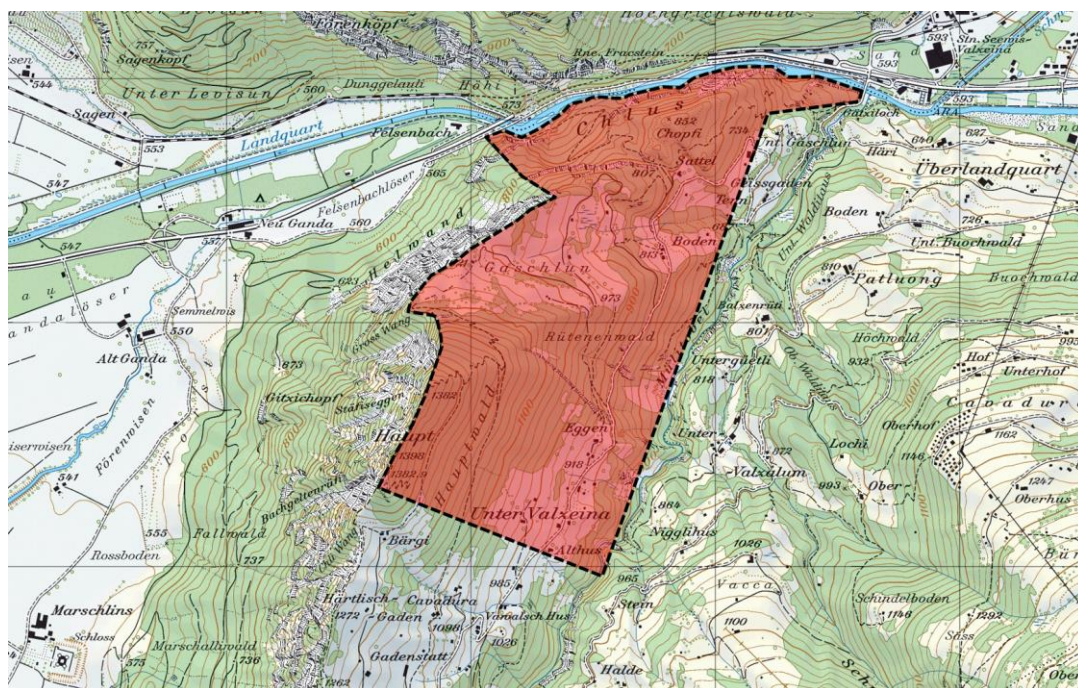


Abbildung 1: Projektperimeter Unterirdischer Steinbruch Valzeina

Im kantonalen Richtplan wird als strategischer Ansatz die Versorgungsautarkie der Regionen betreffend Kies und Sand sowohl aus volkswirtschaftlichen Überlegungen als auch aus Gründen des Umweltschutzes festgehalten. Ausserdem wird mittlerweile die Bewilligungsfähigkeit offener (überirdischen) Kiesgruben und Steinbrüche aufgrund der

massiven Umwelteingriffe zunehmend in Frage gestellt. Auch die Rohrmaterialentnahme aus Gewässern wird aufgrund strengerer Gesetze und Umweltauflagen zunehmend schwieriger. Es bedarf somit neuer Rohstoffquellen sowie Abbauformen für Kies und Steine, um die Versorgung gewährleisten zu können.

Auch bezüglich der Entsorgung wird eine Autarkie der Regionen aus volkswirtschaftlichen Überlegungen als auch aus Gründen des Umweltschutzes angestrebt. Weiter sollen Deponiestandorte nach Möglichkeit mit Abbaustandorten kombiniert werden. Gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) haben die Kantone die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Deponien in ihren Richtplänen auszuweisen.

Anlagebeschrieb USV

Zugangsstollen

Die Erschliessung des Abbaufelds erfolgt über den 600 m langen, doppelspurig befahrbaren Zugangsstollen. Dieser tritt südlich der Landquart an der alten Valzeinastrasse, gleich nach der Brücke über die Landquart an die Oberfläche. Von aussen sichtbar ist das Portalbauwerk, bestehend aus einem Rechteckprofil aus Ortbeton. Grossen Wert wird auf eine gute Gesamtwirkung des Eingangsportals mit der Umgebung und der Landschaft gelegt, vgl. Abbildung 2. Der Zugangsstollen wird in der sogenannten «Bau-phase» erstellt.

Gründe für die Standortwahl des Portals waren unter anderem die gute Erreichbarkeit und kurzen Wege ab der A28 zum USV, die umweltschonende, ebenerdige und winter-sichere Zugangsmöglichkeit sowie die geschützte Lage hinsichtlich Naturgefahren.



Abbildung 2: Visualisierung Portalbereich Zugangsstollen bei der Valzeinaabrücke

Logistikzentrum

Das Logistikzentrum befindet sich am bergseitigen Ende des Zugangsstollens und bildet die logistische Schnittstelle zum Abbaufeld. Es besteht aus einer Anordnung verschiedener Stollen, kleineren Kavernen sowie seitlichen Nischen und bietet Platz für einen Grossteil der stationären Installationen, welche in der sogenannten «Betriebsphase» erforderlich sind. Gegen die Landquart werden ein Drainage- und Fluchtstollen sowie ein Lüftungsschacht erstellt.

Gesteinsabbau

Das Abbaufeld folgt im Anschluss an das Logistikzentrum. Der Abbau ist im Kammerpfeiler-System geplant, bestehend aus zwei Erschliessungsstollen und rechtwinklig abzweigenden Abbaustollen. Abbildung 3 stellt das Layout der unterirdischen Anlage im Überblick dar. Der Abbau erfolgt auf zwei Etagen, welche mit vertikalem Abstand von 25 m parallel übereinander liegen (vgl. Abbildung 4). Eine unterirdische Zufahrtsrampe stellt die Verbindung zwischen den beiden Ebenen sicher. Dabei fällt die Ausdehnung des oberen Feldes geologisch und topografisch bedingt etwas geringer aus.

Die Abmessungen der Abbaustollen betragen Breite x Höhe = 8.5 x 12 m. Die zwischen den Abbaustollen verbleibenden Felspfeiler weisen mit 12 m Breite jeweils die rund ein- einhalbfache Stollenbreite auf.

Alle Ausbrucharbeiten erfolgen im Sprengvortrieb. Dabei wird schonendes Sprengen angewandt, bei dem die Anzahl Zündstufen erhöht und die max. Lademenge pro Zündstufe reduziert wird. Mit diesem Verfahren werden Sprengerschütterungen verringert. Im Regelfall erfolgen zwei Sprengungen pro Tag.

Das im unterirdischen Steinbruch ausgebrochene Material wird mittels Lastwagen über die A28 ins Werk Tardis bei Landquart zur Weiterverarbeitung transportiert. Im Steinbruch selbst findet keine Materialaufbereitung statt. Es wird mit einem durchschnittlich jährlichen Abbauvolumen von 100'000 m³ lose gerechnet.

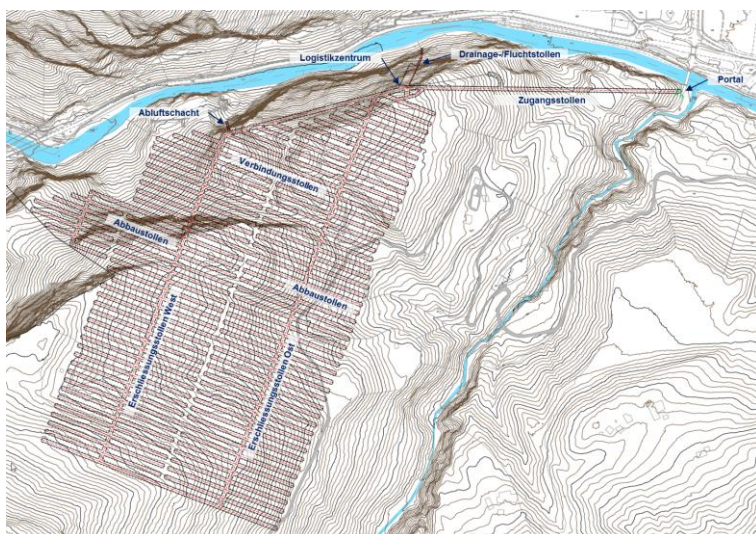


Abbildung 3: Abbaufeld mit geplantem Stollennetz

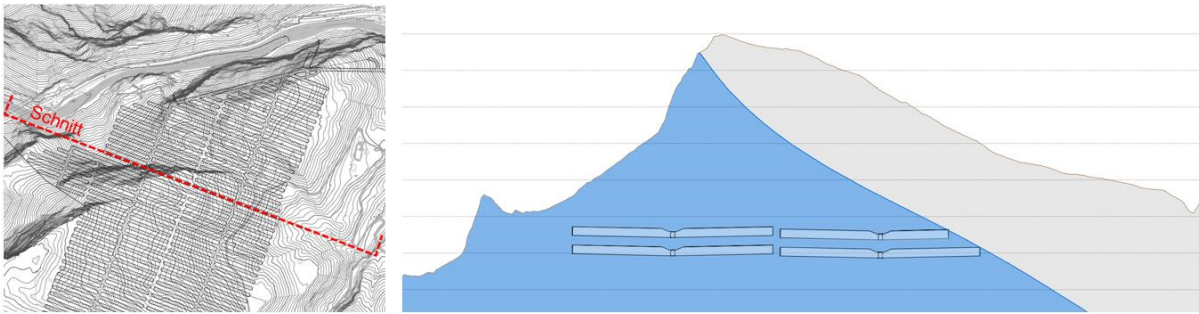


Abbildung 4: Querschnitt durch die beiden Etagen des Abbaufelds

Nutzung der Hohlräume als Deponie

Das Anlagekonzept, das geplante Ausbruchvolumen und die prognostizierten geologischen, resp. hydrogeologischen Verhältnisse beim USV eignen sich für die spätere Nutzung der Hohlräume zur Ablagerung von Deponiematerialien. Die beim Abbaubetrieb ausgebrochenen Abbaustollen werden zu ca. 85 - 90% der Profilfläche wieder verfüllt. Jährlich wird von einer Deponiekapazität von ca. 50'000 m³ lose ausgegangen. Die einzelnen Äste der ausgebrochenen Abbaustollen bilden eigenständige, in sich abgeschlossene Kompartimente. Diese werden für die Einlagerung unterschiedlicher Deponietypen ausgelegt, abhängig der lokalen geologischen Verhältnisse, resp. des baulichen Ausrüstungsgrads hinsichtlich Abdichtung, Entwässerung und Belüftung. Geplant ist die Einlagerung der Deponietypen A, B, C und D gemäss VVEA. Es handelt sich dabei um folgende Deponiearten:

- Typ A: unverschmutztes Aushubmaterial
- Typ B: übrige Inertstoffe (gesteinsähnliche und verglaste Abfälle, z.B. Bauabfälle wie Beton, Ziegel, Glas, Strassenaufbruch oder verschmutztes Erdreich)
- Typ C: z.B. Rauchgasreinigungsrückstände, Ofenauskleidungen
- Typ D: z.B. Schlacke, Filterasche, Bildschirmglas

Mit Abschluss jedes Kompartiments beginnt die jeweilige Nachsorgephase. Diese umfasst je nach Deponietyp eine Zeitspanne von minimal 5 Jahren (Deponietyp A+B) beziehungsweise 15 Jahre (Deponietyp C+D), resp. maximal 50 Jahren (Deponietyp C+D) nach Abschluss des jeweiligen Kompartiments. Während dieser Zeit wird sichergestellt, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt mehr zu erwarten sind. Die entsprechende Nachweiserbringung erfolgt durch regelmässige Kontrollen von Deponiesickerwasser und der Deponiegase.

Betriebskonzept des USV

Entwässerungskonzept

Die Stollenausbrüche des Abbaufelds erfolgen ausnahmslos steigend mit 2%. Folglich geschieht die Entwässerung aller anfallenden Wasser aus Abbaustollen, Erschlies-

sungsstollen und Zugangsstollen grundsätzlich gravitativ zum Systemtiefpunkt im Logistikzentrum wo gesetzeskonform gefasst, behandelt und schliesslich via Drainagesstollen in die Landquart eingeleitet werden.

Ventilationskonzept

Während der Betriebsphase ist eine saugende Lüftung vorgesehen. Die Ventilatoren werden im Fuss des Abluftschachtes installiert. Sie saugen Luft aus dem Untertagebauwerk ab und führen sie durch den Abluftschacht nach aussen. Die Frischluft strömt durch den Zugangsstollen in den USV nach und wird durch die Anordnung von Toren und Wetterwänden entlang den Transportwegen geführt.

Transporte

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen setzt sich hauptsächlich aus den Anteilen Gesteinsabbau und Materialdeponierung zusammen. Für die anvisierte Abbaumenge von 100'000 m³ lose pro Jahr fallen täglich durchschnittlich 90 kumulierten LKW-Einzelfahrten für Abbau und Deponie an. Es ist davon auszugehen, dass nicht dieselben Fahrzeuge für Abbau- und Deponiematerialtransport genutzt werden können, und dass von den 90 Fahrten 45 Leerfahrten sind. Da Rohmaterial bereits heute hauptsächlich aus dem Prättigau stammt und zur Aufbereitung nach Tardis bei Landquart gefahren wird, wird das Verkehrsaufkommen auf der A28 infolge Abbautätigkeit nur marginal ansteigen.

Betriebszeiten

Es wird beabsichtigt den USV ganzjährig zu betreiben. Dabei beschränken sich die Betriebszeiten auf die Zeitspanne von 07:00-17:00 Uhr, exklusive Mittagspause, limitiert auf die Werktage (Montag-Freitag).

Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen des Projekts «Unterirdischer Steinbruch Valzeina (USV)» werden im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 30. September 2018 umfassend beschrieben.

Zusammenfassend ist im UVB festgehalten, dass durch den Abbau- und Deponiebetrieb keine signifikanten negativen Einflüsse auf die beurteilten Umweltbereiche zu erwarten sind. Der geplante unterirdische Steinbruch Valzeina wird das Landschaftsbild nur unwesentlich verändern. Dies im Gegensatz zu «herkömmlichen» oberirdischen Abbau- und Deponiestandorten, welche das Landschaftsbild nachhaltig beeinflussen.

Nutzungszustände

Im Verlauf der Nutzungsdauer des USV werden unterschiedliche Nutzungsphasen durchlaufen. Im Einzelnen sind diese in der Tabelle 1 zusammengefasst. Als Projektannahme wird von einer 80-jährigen Abbautätigkeit ausgegangen. Entsprechend wird auch die Abbaukonzession auf 80 Jahre vereinbart.

Tabelle 1: Zusammenstellung Nutzungsphasen USV

Nutzungsphasen	Anzahl Jahre
• Bauphase	2
• Betriebsphase	
○ Nur Abbau	4
○ Abbau und Deponierung	74
○ Nur Deponierung	10
• Nachsorgephase	5 – 50

Aussage zu den Quellen

Geologische und Hydrogeologische Abklärungen zeigen, dass keine Beeinträchtigung der Wassermenge von Quellen im erweiterten Projektgebiet zu erwarten sind. Der schiefrige Felsuntergrund wirkt als Stauer und ist deshalb sehr dicht. Versiegen Quellen, wider Erwarten, nachweislich durch die Abbautätigkeit im unterirdischen Steinbruch, ergreift die Logbau AG Ersatzmassnahmen. Für das Grundwasser besteht keine Gefahr.

B. Was bisher geschah

Bereits anfangs der Neunzigerjahre wurde die Projektidee für einen unterirdischen Steinbruch im Raum Valzeina im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Wegen fehlender Akzeptanz in der Politik als auch in der Bevölkerung wurde das Projekt jedoch gestoppt. Mittlerweile wurde die Projektidee eines unterirdischen Steinbruchs durch die Logbau AG wieder aufgegriffen.

Im Jahr 2013 erfolgte eine erneute Überprüfung der Machbarkeit. Auf Basis des technischen Berichts «Überprüfung der Machbarkeit» wurde eine Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und ein Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung ausgearbeitet. Anschliessend erfolgten die Richtplanverfahren auf Stufe Kanton und Region Prättigau/Davos. Parallel zum Richtplanverfahren wurde die technische Detaillierung sowie die Untersuchungen zur UVP auf Stufe Bauprojekt durchgeführt.

Der regionale Richtplan wurde 2019 von der Region Prättigau/Davos beschlossen und vom Regierungsrat GR genehmigt. Der kantonale Richtplan wurde am 03. April 2020 vom Bund genehmigt.

Der unterirdische Steinbruch unterliegt gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der UVP-Pflicht. Das Leitverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das Rodungsverfahren bildet das Nutzungsplanungsverfahren. Aufgrund des engen Projektbezugs erfolgte eine separate Teilrevision der Ortsplanung Valzeina. Die Erarbeitung der Teilrevision Unterirdischer Steinbruch Valzeina (USV) wurde durch den Gemeindevorstand begleitet.

Im Juli 2019 wurde die Teilrevision USV dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE GR) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 22. Februar 2020 äusserten sich die kantonalen Amtsstellen zur Teilrevision USV. Gestützt auf die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurde die Vorlage sowie der dazugehörige Umweltverträglichkeitsbericht bereinigt und soweit erforderlich ergänzt.

Vom 5. Juni 2020 bis 4. Juli 2020 erfolgte die öffentliche Mitwirkungsaufgabe der Teilrevision Ortsplanung inkl. des Umweltverträglichkeitsberichtes. Insgesamt gingen sieben Stellungnahmen ein. Der Gemeindevorstand hat die gestellten Anträge und Fragen detailliert geprüft. Der jeweilige Entscheid des Gemeindevorstands wird den Antragstellern separat schriftlich mitgeteilt. An den Planungsmitteln ergaben sich aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkungsaufgabe keine Änderungen.

C. Um was geht es in der Nutzungsplanung

Gestützt auf das Projekt werden mit der vorliegenden, projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung des unterirdischen Steinbruchs Valzeina (unterirdischer Materialabbau und unterirdische Deponie) geschaffen. Die dafür notwendige Anpassung der Planungsmittel der ehemaligen Gemeinde Valzeina umfasst:

Baugesetz

- Neuer Artikel 51a «Unterirdische Abbau- und Deponiezone»

Zonenplan

- Festlegung einer «unterirdischen Abbau- und Deponiezone»
- Anpassung der Abgrenzung der Landschaftsschutzzone beim Portal (aufgrund erforderlicher permanenter Rodung)
- Vorgezogene Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 37a KRG

Genereller Gestaltungsplan

- Regelung des Abbau- und Deponiekonzepts in Grundriss und Schnitt
- Regelung und verbindliche Festlegung der Zweckbestimmung und der Rahmenbedingungen für die einzelnen Nutzungsbereiche des USV unter Berücksichtigung von Umwelt- und Gestaltungsaspekten
- Festlegung Standorte für Flucht- und Drainagegestollen sowie Abluftschacht

Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan

- Regeln in Ergänzung zum Baugesetz und den Nutzungsplänen die Zweckbestimmung und zulässigen Nutzungen innerhalb der im Generellen Gestaltungsplan festgelegten Bereiche
- Da genaue Erkenntnisse zu den geologischen Verhältnissen im Inneren des Bergs nach aktuellem Projektstand noch nicht vorliegen, können die Standorte der Deponietypen gemäss Abfallverordnung des Bundes (VVEA) erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Daher wird in den Vorschriften das Verfahren geregelt (Deponietätigkeit gemäss Errichtungs- und Betriebsbewilligungen)

Die Nutzungsplanung ist auch das Leitverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die im Bereich des Stollenportals erforderliche Rodung von Waldareal.

Detaillierte Angaben zur Nutzungsplanung sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Teilrevision enthalten.

D. Um was geht es in der «Konzession»

Der ausgearbeitete Konzessionsvertrag regelt die Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Bodens der politischen Gemeinde Grüşch durch die Steinbruch Valzeina AG, welche für den Abbau- und Deponiebetrieb im Gebiet «Chlus» erforderlich ist.

Die Politische Gemeinde Grüşch erteilt der Steinbruch Valzeina AG das Sonderrecht im Sinne der Konzession gemäss Art. 120 Abs. 2 EGzZGB, auf dem vorgesehenen Konzessionsgebiet bzw. Abbauperimeter unterirdisch Gestein abzubauen sowie in den ausgebrochenen Abbaukammern unterirdisch eine Deponie zu betreiben und die Kammern mit Deponiematerial zu füllen.

Folgende Punkte werden geregelt:

- A. Konzessionserteilung (Rechtseinräumung)
- B. Dauer der Konzession und Vertragsbedingungen
- C. Ausschliesslichkeit
- D. Entschädigung
- E. Übertragbarkeit
- F. Sicherstellung der Stilllegungskosten
- G. Heimfall
- H. Funde
- I. Hydrogeologie
- J. Sicherheit
- K. Haftung
- L. Betriebliche Auflagen
- M. Allgemeine Bestimmungen
- N. Inkrafttreten
- O. Streitigkeiten

P. Schlussbestimmungen

Der zu genehmigende Konzessionsvertrag wurde zwischen beiden Parteien und unter Mithilfe der jeweiligen Rechtsberater ausgearbeitet.

E. Was bringt der unterirdische Steinbruch der Gemeinde Grüşch

Im Konzessionsvertrag wurde unter Punkt D die Entschädigung geregelt. Es ist vorgesehen, eine einmalige Konzessionsgebühr zu erheben. Diese beträgt CHF 50'000.00 und deckt alle Kosten, die der Gemeinde Grüşch bis dahin entstanden sind sowie die Bewilligungsgebühren der Gemeinde Grüşch.

Weiter werden wiederkehrende Gebühren für den Gesteinsabbau (Abbauggebühren) sowie wiederkehrende Gebühren für die Deponie (Deponiegebühren) erhoben.

Die wiederkehrende Gebühr für den Gesteinsabbau beträgt CHF 0.30 pro Tonne, unabhängig von der Gesteinsqualität.

Die wiederkehrende Gebühr für die Deponie wird pro Tonne eingelagertes Material, welches angeliefert wurde, erhoben. Die Höhe der Deponiegebühr bestimmt sich nach der Abfallart:

- Deponietyp A: CHF 1.80 pro Tonne
- Deponietyp B: CHF 2.20 pro Tonne
- Deponietyp C: CHF 8.40 pro Tonne
- Deponietyp D: CHF 8.40 pro Tonne

Im Weiteren wurde vereinbart, dass unabhängig von der tatsächlich abgebauten oder deponierten Menge eine Mindestgebühr erhoben wird. Sollte also kein Material abgebaut und/oder deponiert werden, ist trotzdem eine Zahlung fällig. Diese beträgt jährlich CHF 20'000.00 für den Abbau und CHF 30'000.00 für die Deponie.

Es ist sehr schwierig, zum jetzigen Zeitpunkt eine Aussage über die jährlich zu erwartenden Mengen zu machen. Dies ist von den verschiedensten Faktoren abhängig.

Der Gemeindevorstand hat in Absprache mit der Steinbruch Valzeina AG eine Abschätzung der zu erwartenden Mengen vorgenommen und aufgrund dieser eine grobe Berechnung erstellt. Diese Berechnung ergibt, gerechnet über 80 Jahre, eine Konzessionsgebühr von Total ca. CHF 30 Mio., was wiederum einem jährlichen Ertrag von ca. CHF 375'000.00 entspricht.

Die Gebühren werden gestaffelt eintreten, da die ersten Jahre mehrheitlich Gestein abgebaut wird und erst anschliessend entsprechend Deponiegebühren anfallen.

Dieser jährliche Betrag entspricht im Vergleich zur Jahresrechnung 2019 ca. 10 % der ordentlichen Steuereinnahmen.

Dem Gemeindevorstand ist es wichtig zu erwähnen, dass die vorliegende Berechnung auf Annahmen basiert und sich laufend verändern kann. Die getroffenen Annahmen erscheinen aber auf das vorliegende Projekt als realistisch.

F. Wie es nach der Abstimmung weitergeht

Genehmigungsverfahren Nutzungsplanung

Nach der Zustimmung der Stimmbevölkerung zur Nutzungsplanung wird diese der Regierung des Kantons Graubünden zur Genehmigung eingereicht. Ebenso erfolgt nach der Zustimmung die Beschwerdeaufgabe der Nutzungsplanung während 30 Tagen (Publikation im Amtsblatt). Während der Beschwerdefrist kann bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Nutzungsplanung erhoben werden.

Mit der Genehmigung der Nutzungsplanung werden noch keine Bewilligungen für den Abbau und die Deponie erteilt, sondern lediglich die raumplanerischen Voraussetzungen für die späteren Bewilligungsverfahren geschaffen. Nach Eintritt der Rechtskraft können die nachfolgenden Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Bewilligungsverfahren Gesteinsabbau

Für die Vorbereitung und den Betrieb des Gesteinsabbaus ist das Baubewilligungsverfahren nach kantonalem und kommunalem Recht erforderlich. Zwingend damit koordiniert werden verschiedene Zusatzbewilligungen.

- Baubewilligungsverfahren (BAB-Verfahren für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone)
- Zusatzbewilligungen nach Gewässerschutzgesetzgebung (Wassereinleitung bzw. Wasserentnahme Landquart, Grundwasserschutz)
- Zusatzbewilligungen nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)

Bewilligungsverfahren Deponie

Die Errichtung und der Betrieb von Deponien erfordert spezielle Bewilligungsverfahren nach Bundesrecht (Abfallverordnung des Bundes, VVEA). Diese werden nacheinander durchgeführt, d.h. für die Aufnahme des Betriebsbewilligungsverfahrens muss die Errichtungsbewilligung vorliegen.

- Verfahren Errichtungsbewilligung nach VVEA, Art. 38ff
- Verfahren Betriebsbewilligung nach VVEA, Art. 38ff

Vorgehen

Mit dem Gesteinsabbau, bzw. den Vorbereitungen dazu kann begonnen werden, wenn die Baubewilligung rechtskräftig ist.

Die Bewilligungsverfahren für die Deponie werden eingeleitet, sobald die Stollenausbrüche soweit fortgeschritten sind, dass die Verhältnisse im Berginnern für einzelne Deponiekompartimente ausreichend beurteilt werden können.

G. Antrag Gemeindevorstand

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Verabschiedung der Teilrevision der Nutzungsplanung, umfassend folgende Planungsmittel:

- Teilrevision Baugesetz Valzeina (Art. 51a Unterirdische Abbau- und Deponiezone)
- Zonenplan 1:5'000/1:1000 Unterirdischer Steinbruch Valzeina
- Genereller Gestaltungsplan 1:2500 Unterirdischer Steinbruch Valzeina
- Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan Unterirdischer Steinbruch Valzeina

und dem dazugehörigen Konzessionsvertrag zuhanden der Urnenabstimmung zuzustimmen.